

# Anmeldung

## für den Faasendumzug Obere Saar am Sonntag, dem 15. Februar 2026

Name und Anschrift des Vereins,  
der Einrichtung, der Gruppe:


Name und Anschrift des  
Vorsitzenden, Leiter der Einrichtung,  
Gruppenleiters:


Name und Anschrift des  
verantwortlichen Ansprechpartner  
beim Umzuges:


Telefon-/Mobiltelefon-Nummer:


eMail-Adresse:

--

Wenn Sie mit verschiedenen Gruppen/Garden am Umzug  
Gruppen: teilnehmen, tragen Sie diese bitte auf der nächsten  
Seite/Rückseite ein.

Ungefähr Teilnehmerzahl:  Kinder  Erwachsene  Tiere

Motto / Thema / Motiv / Slogan:

--

Ja<sup>1)</sup>  Nein

Anzahl der motorisierten

Länge >18 m, Breite >2,55 m oder

Ja<sup>1)</sup>  Nein

Fahrzeuge:

Höhe > 4,00 m?

Fahren auf der Ladefläche des  Ja<sup>1)</sup>  Nein

Motivwagens Personen mit?

Art der Beschallung des Wagens  
(mit Wattzahl):  W max. Leistung

Sonstige Bemerkungen,  
Anregungen oder Bedenken:

--

Anzahl der Umzugsbändchen: **Preis 2 €/STCK**  
(Anzahl der unter Punkt Teilnehmerzahl gemeldeten)

--

**Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Teilnahmebedingungen des Veranstalters an.**

, den

Unterschrift Fahrer

--

Unterschrift des Verantwortlichen Ansprechpartners

Möglichst vollständige Angaben erleichtern uns die Kontaktaufnahme bei Rückfragen!

Ihr Kontakt zum Veranstalter: [vorsitzender@faasendumzug-obere-saar.de](mailto:vorsitzender@faasendumzug-obere-saar.de) oder [www.faasendumzug-obere-saar.de](http://www.faasendumzug-obere-saar.de)

Bitte nennen Sie uns die Gruppen, die unter ihrer Anmeldung bei Umzug teilnehmen, möglichst in der Reihenfolge der Aufstellung.

Teilnehmende Gruppen		<input type="checkbox"/> Musikkapelle	<input type="checkbox"/> Kindergruppe	<input type="checkbox"/> Garde/Funken	<input type="checkbox"/> Show-Gruppe	<input type="checkbox"/> Festwagen	<input type="checkbox"/> Fahrzeug	<input type="checkbox"/> Tiere
1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Umschreibung der Fahrzeuge:

Fahrzeuge / Gespanne		<input type="checkbox"/> PKW	<input type="checkbox"/> Geschlossener LKW	<input type="checkbox"/> LKW, offene Ladefläche	<input type="checkbox"/> Sattelzug	<input type="checkbox"/> Traktor	<input type="checkbox"/> Anhänger	<b>Gesamtanzahl Achsen</b>
1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erforderliche Anzahl an Wagenordnern:

**Pro Ordner ist eine gelbe Warnweste Pflicht**

- PKW (ohne Anhänger): 2 /Fahrzeug
- LKW, Traktoren ect.: 2 /Achse

Wagenordner ein.

Zur Absicherung unserer Fahrzeuge setzen wir

Name des Fahrers:

## Teilnahmebedingungen für den Fasendenumzug Obere Saar 2026

Aus Haftungsgründen, den Sicherheitsaspekten sowie zur Beachtung der Auflagen seitens des Ordnungsamtes des Regionalverbandes Saarbrücken und der Polizei verpflichten sich die Teilnehmer des Fasendenumzug Obere Saar zur strikten Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Punkte:

- 1) Keine Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche gemäß dem Jugendschutzgesetz sowie an erkennbar alkoholisierte Personen.
- 2) Die am Umzug beteiligten **Fahrzeugführer** müssen im Besitz der **entsprechenden Fahrerlaubnis** sein und sind ausdrücklich darauf **hinzzuweisen dass vor und während dem Umzug jeglicher Alkohol- und Drogengenuss untersagt ist**. Der **Aufenthalt von erkennbar alkoholisierten Personen auf den Fahrzeugen ist verboten**.
- 3) Alle am Umzug beteiligten Fahrzeuge müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszulassungsordnung sowie der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr entsprechen. Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, dass die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ (zuletzt geändert durch Art. 1 V. v. 13.6.2013 I 1609) eingehalten wird.
- 4) Es ist zwingend erforderlich, dass jede(s) teilnehmende Fahrzeug/ Fahrzeugkombination auf jeder Seite durch zuverlässige volljährige Begleiter/Ordner in Höhe der jeweils unverkleideten Räder gegenüber den Zuschauern gesichert wird. Für die Absicherung der Fahrzeuge sind die Teilnehmer der jeweiligen Gruppe selbst verantwortlich. Diese haben insbesondere darauf zu achten, dass keine Personen über die Zugdeichsel klettern und dass keine Zuschauer vor die Wagen laufen oder unter die Fahrzeuge greifen, um z. Bsp. Wurffmaterial aufzusammeln. Insbesondere auf Kinder achten, die Bonbons i. d. Nähe der fahrenden Fahrzeuge vom Boden aufzusammeln! Die Mindestanzahl der Ordner wird vom Veranstalter mitgeteilt.
- 5) Für den Ordnerdienst gilt striktes Alkohol- und Drogenverbot, durch das Tragen von gelben Warnwesten (EN 471) mit dem Aufdruck „Ordner“ sind die Ordnungskräfte gekennzeichnet. Die Ordner haben ein gut leserliches Namenschild sichtbar zu tragen.
- 6) Bei der Sicherheitsunterweisung der Teilnehmer unmittelbar vor dem Umzug sind alle Verantwortliche der Teilnehmergruppen, Fahrzeugführer, Ordner anwesend. Nichtanwesenheit kann zum Ausschluss vom Umzug führen.
- 7) Bonbons, Brezeln, verpackte Lebensmittel (Würstchen, Gebäck, ...) und ähnliches nur seitlich vom Wagen in die Zuschauermenge „schicken“. Nicht auf Richtung Köpfe (Augen, Nase, Mund, Brillen, Ohren) werfen, weit weg vom Wagen, in die hinteren Reihen werfen. Nur bei stehendem Fahrzeug dürfen Gegenstände „von Hand zu Hand“ gegeben werden (Nachschub aufnehmen, Getränke weitergeben, ...)
- 8) Das Werfen von Bierdosen, Pralinenschachteln, Schnapsfläschchen und ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt! Ebenso ist das Mitführen und Werfen von pyrotechnischen Gegenständen verboten.
- 9) Tiere müssen an der Leine, von erfahrenen Führern, die mindestens 18 Jahre (volljährig) sind, geführt werden. Es gelten hier insbesondere die Bestimmungen über die Haftungsgrundsätze des BGB und die Tierhalterhaftung in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Pferde, Pferdegespanne etc. werden nicht zugelassen.
- 10) Die vorgegebene Marschroute und Zugordnung ist strikt einzuhalten. Den Anweisungen des Veranstalters, des Zugführers, des Ordnungsdienstes, der städtischen Ordnungsbehörde sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 11) Der Versicherungsschutz, der durch den Veranstalter abgeschlossen besteht, erstreckt sich ausschließlich auf die Organisationshaftung des Veranstalters. Die Teilnehmer sind gehalten, sich und Ihre Fahrzeuge ausreichend zu versichern (Vereins- oder Privathaftpflichtversicherung). Auf die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu § 29 STVO bezüglich der Höhe der Haftpflichtversicherung wird verwiesen.

**Der Empfang und die Beachtung dieser Teilnahmebedingungen werden am Veranstaltungstag nochmals durch die Unterschrift des Ansprechpartners/ Verantwortlichen, der Fahrzeugführer und der Ordner der Teilnehmergruppe bestätigt.**

**Der Veranstalter, die städtischen Ordnungsbehörde sowie die Polizei können bei Missachtung dieser Auflagen den auffälligen Wagen und/oder seine Besatzung sowie Fußgruppen von der weiteren Teilnahme am Umzug ausschließen.**

---

## **Straßenverkehrs zulassungsordnung - Ausnahmen für Fahrzeuge bei Fastnachtsumzügen - Haftpflichtversicherung**

Für die Teilnehmer mit Fahrzeugen geben die folgenden Seiten den aktuellen Verordnungstext wieder, auf den in Punkt 3) der Teilnahmebedingungen hingewiesen wird.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Verordnungen verbindlich sind.**

Der TÜV Hessen hat in einer Publikation im Jahr 2013 Interessantes über Sicherheit bei Fastnachtsumzügen berichtet:

**<http://www.tuev-hessen.de/pub/LIVE-2013-02/#/32/>**

**Für jedes Fahrzeug beim Umzug ist ein Kraftfahrzeughafptpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.**

Der Nachweis ist durch ein amtliches Kennzeichen (Nummernschild) gegeben. Ggf. empfiehlt sich ein Kurzzeitkennzeichen.

Bei offensichtlichen Verstößen gegen geltendes Recht behalten wir uns vor, Fahrzeuge vom Umzug auszuschließen. Ordnungsamt und Polizei haben jederzeit die Möglichkeit die Weiterfahrt eines Fahrzeuges an Ort und Stelle zu untersagen.

# Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vom 18. Juli 2000; Az.: S 33/36.24.02-50

[Bekannt gegeben VkBl. 2000 S. 406]

## Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

## Geltungsbereich

Das Markblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
  1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
  2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
  3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen,
  4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
  5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

# Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
  - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
  - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
  - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
  - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
  - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
  - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
  - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff. StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
  - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
  - 3.2 Versicherungen
  - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
  - 4.1 Mindestalter
  - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

## Wortlaut des Merkblattes

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

#### 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden 1) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

### 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

#### 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

## 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

## 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

## 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

## 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein.

Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

## 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff. StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVRAusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

## 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

### 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontags-züge).

## 3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

## 3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachsbelastung, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeugs müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängekupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des  
Zugfahrzeuges Bremsweg höchstens

20 km/h 6,5 m

25 km/h 9,1 m

30 km/h 12,3 m

40 km/h 19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

## 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

### 4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

### 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis zum 31. 12. 1998 geltenden Fassung).

# Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. StVOuVsAusnV)

V. v. 28.02.1989 BGBl. I S. 481; zuletzt geändert durch Artikel 8 V. v. 25.04.2006 BGBl. I 988; Geltung ab 22.03.1989

## Eingangsformel

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

## § 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An-oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Strassen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärtene lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Strassen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu

einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

§ 2 (weggefallen)  
§ 3 (weggefallen)  
§ 4 (weggefallen)  
§ 5 (weggefallen)  
§ 6 (weggefallen)

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr